

ARBEITSVERTRAG FÜR WERKSTUDENT (TEILZEITTÄTIGKEIT)

Ginmon GmbH Mainzer Landstraße 33a 60329 Frankfurt am Main Deutschland

- im Folgenden Arbeitgeber -

Tanvir Azad Fachfeldstraße 57 60386 Frankfurt am Main Deutschland

- im Folgenden Werkstudent -

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Art und Ort der Tätigkeit

- **1.** Der Werkstudent wird vom 26.05.2025 bis 31.03.2026 ("Enddatum") befristet im Bereich "Frontend Engineering" in Frankfurt am Main eingestellt. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Werkstudent vorübergehend oder dauerhaft auch andere gleichwertige Tätigkeiten zuzuweisen, die den Qualifikationen und Erfahrungen des Werkstudenten entsprechen.

§ 2 STUDIUM, VORLAGE DER IMMATRIKULATIONSBESCHEINIGUNG

Der Werkstudent legt dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung für dieses Semester als Nachweis für sein Studium vor.

§ 3 ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit des Werkstudenten umfasst eine Mindestarbeitszeit von 8 Stunden ausschließlich der Pausen. Diese Mindestarbeitszeit ist verpflichtend und dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeitsleistung und der Unterstützung einer flexiblen Arbeitsorganisation im Unternehmen. Die Lage der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach den Vorgaben der Gesellschaft.
- 2. Der Werkstudent ist berechtigt, seine Arbeitszeit in Absprache mit dem Vorgesetzten flexibel zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Mindestarbeitszeit von 8 Stunden pro Woche grundsätzlich eingehalten wird. Sollte in Ausnahmefällen eine Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden pro Woche geleistet werden können, muss dies explizit und im Voraus mit dem Arbeitgeber abgesprochen und vereinbart werden. Diese Flexibilität ermöglicht es dem Werkstudenten, seine Arbeitszeiten den individuellen und betrieblichen Bedürfnissen anzupassen. Die maximale Wochenarbeitszeit darf 20 Stunden nicht überschreiten. Während der vorlesungsfreien Zeit kann die Arbeitszeit in Absprache mit dem Arbeitgeber auf bis zu 40 Stunden pro Woche erhöht werden.



3. Die über die Mindestarbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende regelmäßige Arbeitszeit wird in Absprache mit dem Vorgesetzten nach den betrieblichen Erfordernissen festgelegt. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, die im Voraus vereinbarten Arbeitszeiten auf wöchentlicher Basis an die betrieblichen Erfordernisse anzupassen, wobei die Mindestarbeitszeit von 8 Stunden pro Woche nicht unterschritten wird. Die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit sowie eventuelle Anpassungen dieser erfolgt in Textform durch den Vorgesetzten.

§ 4 VERGÜTUNG

- 1. Der Werkstudent erhält eine Vergütung von 15,00 Euro brutto pro Stunde.
- 2. Die Vergütung des Werkstudenten erfolgt ausschließlich auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Für Zeiten des genehmigten Urlaubs gemäß § 5 dieses Werkstudentenvertrages oder gesetzlich anerkannter Feiertage erfolgt eine Vergütung gemäß den betrieblichen Regelungen. Außerhalb dieser Zeiten werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vergütet.
- 3. Alle Zahlungen an den Werkstudenten erfolgen bargeldlos auf ein von ihm zu benennendes Konto bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank.

§ 5 URLAUB

- 1. Der Werkstudent hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub von derzeit 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr, gerechnet auf eine Vollzeitstelle. Der Urlaubsanspruch in Teilzeit wird entsprechend anteilig gewährt.
- 2. Mit der Erteilung von Urlaub erfüllt der Arbeitgeber zunächst den Anspruch des Werkstudenten auf gesetzlichen Mindesturlaub, dann den bestehenden Anspruch auf Zusatzurlaub. Erst nach vollständiger Erfüllung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs wird der vertraglich geregelte Mehrurlaub erteilt.
- 3. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt. Die Kürzung erfolgt nur, wenn dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.
- 4. Der Urlaub ist rechtzeitig vor dem Antritt zu beantragen. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende oder in der Person des Werkstudenten liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den nächsten drei Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden.
- 5. Der Werkstudent erklärt sich damit einverstanden, dass bei Ausscheiden der bis dahin eventuell zu viel gewährte Urlaub als Lohnvorschuss behandelt wird. Dieser Vorschuss wird vom Arbeitgeber bei der Endabrechnung verrechnet bzw. einbehalten. Soweit eine Überzahlung erfolgt ist, behält sich der Arbeitgeber eine Rückforderung vor. Der Anspruch des Arbeitgebers auf Rückforderung entfällt auch nicht dadurch, dass der Arbeitgeber selbst die Kündigung ausgesprochen hat.
- 6. Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen

§ 6 ARBEITSVERHINDERUNG

- Der Werkstudent ist verpflichtet, über eine Arbeitsverhinderung unverzüglich (grundsätzlich vor Arbeitsbeginn), Mitteilung zu machen. Auf Verlangen sind die Gründe für die Arbeitsverhinderung mitzuteilen.
- 2. Der Werkstudent ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen.



3. Dauert die Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit länger als 3 Kalendertage, hat der Werkstudent das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag ärztlich festzustellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen.

§ 7 Verschwiegenheit

- 1. Der Werkstudent ist während des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, alle ihm aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Geschäftsvorgänge, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsvorgänge, Dateien und Unterlagen, streng vertraulich zu behandeln und dazu unbefugten Dritten, auch anderen damit nicht vertrauten Mitarbeitern des Arbeitgebers, keinerlei Informationen zu geben oder den Zugriff auf vertrauliche Dateien und Unterlagen zu ermöglichen.
- 2. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Unternehmen, mit denen das Unternehmen wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- 3. Der Werkstudent wird hiermit darauf hingewiesen, dass anvertraute, personenbeziehbare oder personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verarbeiten sind. Hierzu erhält der Werkstudent eine Übersicht der für die Verpflichtung relevanten Vorschriften. Die dem Werkstudenten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangten Daten dürfen nicht für eigene oder andere Zwecke missbraucht werden.
- 4. Verstöße oder Zuwiderhandlungen können neben arbeitsrechtlichen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 5. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 8 GEISTIGES EIGENTUM

- 1. Für Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge des Studenten gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 2. Für alle übrigen Arbeitsergebnisse des Studenten gilt das Urhebergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 69b UrhG in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9 WETTBEWERBSVERBOT

Während des Arbeitsverhältnisses ist jede Konkurrenztätigkeit des Werkstudenten gemäß § 60 HGB analog unzulässig; der Werkstudent darf zu dem Arbeitgeber insbesondere nicht durch selbstständige Tätigkeit oder als Arbeitnehmer eines Dritten in Wettbewerb treten.

§ 10 DAUER UND BEENDIGUNG DES WERKSTUDENTENVERHÄLTNISSES

- 1. Das Arbeitsverhältnis ist gemäß § 1 Abs. 1 dieses Werkstudentenvertrags befristet. Jeder Vertragspartner kann das Arbeitsverhältnis trotz der Befristung auch während seiner Laufzeit ordentlich kündigen.
- 2. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses sind Probezeit. In dieser Probezeit gilt eine Frist von zwei Wochen für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowohl für den Arbeitgeber als auch für



den Werkstudent. Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 622 BGB. Die Verlängerung der Fristen für die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gelten entsprechend für die ordentliche Kündigung des Werkstudenten.

§ 11 RÜCKGABE VON GEGENSTÄNDEN UND UNTERLAGEN

Auf Aufforderung des Arbeitgebers hat der Werkstudent jederzeit alle Gegenstände des Arbeitgebers und geschäftlichen Unterlagen aller Art, egal ob in fester oder elektronischer Form, einschließlich Duplikaten, Kopien, elektronischen Daten, Passwörtern etc. und einschließlich der auf dienstliche Angelegenheiten und Tätigkeiten sich beziehenden persönlichen Aufzeichnungen an den Arbeitgeber herauszugeben. Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Werkstudent unaufgefordert zur unverzüglichen Rückgabe nach Satz 1 verpflichtet.

§ 12 Verfallen von Ansprüchen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens und ebenfalls nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit.

§ 13 ÖFFNUNGSKLAUSEL FÜR BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Für den Fall, dass für den Betrieb, dem der Werkstudent angehört, zukünftig Betriebsvereinbarungen geschlossen werden sollen, können die Rechte und Pflichten aus diesem Werkstudentenvertrag durch Regelungen in einer Betriebsvereinbarung geändert werden. Dies gilt auch, wenn die Regelung in einer zukünftigen Betriebsvereinbarung für den Werkstudenten ungünstiger ist als die vertragliche Vereinbarung. Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der abweichenden Regelung in der Betriebsvereinbarung an gilt ausschließlich die Regelung der Betriebsvereinbarung.

§ 14 Verbot von Zuwendungen

- 1. Dem Werkstudenten ist es im Zusammenhang mit seiner T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Arbeitgeber untersagt, Geschenke, Verg\u00fcnstigungen jedweder Art oder sonstige Zuwendungen bzw. Vorteile von Dritten, insbesondere Kunden oder Lieferanten oder sonstige Vertragspartner des Arbeitgebers, f\u00fcr sich oder Dritte entgegenzunehmen oder sich zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter versprechen zu lassen. In jedem Fall ist der Werkstudent verpflichtet, Geschenke oder andere Zuwendungen von Dritten jedweder Art oder Angebote derartiger Zuwendungen durch Dritte der Gesch\u00e4ftsleitung unverz\u00e4glich anzuzeigen und die Zuwendung an den Arbeitgeber herauszugeben. Dem Werkstudenten ist es auch untersagt, gegen\u00fcber Dritten, insbesondere Kunden, Lieferanten oder Vertragspartner des Arbeitgebers, Geschenke, Verg\u00fcnstigungen jedweder Art oder sonstige Zuwendungen bzw. Vorteile zu gew\u00e4hren bzw. zu versprechen.
- 2. Die Verbote nach Abs. 1 gelten nicht für sozial adäquate Gelegenheitsgeschenke, insbesondere Werbegeschenke mit dem Unternehmenslogo, wie z.B. Kugelschreiber, Blöcke, Süßigkeiten, Taschenkalender usw. deren Marktwert 25,00 Euro nicht überschreiten.



3. Das Gewähren von Zuwendungen gegenüber Dritten kann im Einzelfall durch den Arbeitgeber gestattet werden.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Dieser Arbeitsvertrag regelt die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieses Werkstudentenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Frankfurt am Main, 15.05	o.2025	J25
--------------------------	--------	-----

Ort, Datum

DocuSigned by:

8370AD32A3B8421... Arbeitgeber

Frankfurt am Main, 15.05.2025

Ort, Datum

Signed by:

5233585EC1E0403... Werkstudent